

Kurztitel

Jurisdiktionsnorm

Kundmachungsorgan

RGBL. Nr. 111/1895 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1988

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 86a

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Abkürzung

JN

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm

Text**2. Wahlgerichtsstände.**

§ 86a. Die Rechtssubjekte, für welche die Finanzprokurator einzuschreiten hat, können bei den sachlich zuständigen Gerichten in der Landeshauptstadt des Landes geklagt werden, in dem der Kläger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Für das Land Vorarlberg tritt an die Stelle der Landeshauptstadt die Stadt Feldkirch. Im Bereiche der Stadt Wien sind solche Klagen bei den für den ersten Bezirk örtlich zuständigen Gerichten einzubringen.

Anmerkung

Siehe auch § 2 ProkuraturG, StGBL. Nr. 172/1945.

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2021

Gesetzesnummer

10001697

Dokumentnummer

NOR12020872

alte Dokumentnummer

N2189526097S